

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigeblatt.

Amtsblatt

des Königl. Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 74.

Sonnabend, den 27. Juni

1868.

Das **Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigeblatt** erscheint wöchentlich drei Mal, **Dienstag, Donnerstag und Sonnabend**, ausschließlich der Feiertage, für den voraus zu bezahlenden Preis von 7½ Ngr. (durch die Post bezogen 9 Ngr., mit Bestellgeld 11 Ngr.) vierteljährlich. **Inserate** sind spätestens bis Tags vorher früh 9 Uhr einzusenden. **Die Expedition.**

Bekanntmachung. Das unterzeichnete Kriegsministerium sieht sich veranlaßt, hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die unter dem Titel „Officielle Darstellung der wichtigsten Ereignisse vom 18. Juni bis 3. Juli 1866 bei der Königlich Sächsischen Armee und dem vereinten österreichischen I. Armee-Corps. Erinnerungsblatt für Sächsische Patrioten und Theilnehmer am Feldzuge 1866. Leipzig, Druck von G. Kreyfing 1868“ seit einigen Tagen im Buchhandel erschienene Broschüre, durchaus nicht officieller Natur ist und daß weder eine Königl. Militär-Behörde, noch das Kriegsministerium selbst bei dieser Veröffentlichung betheilt ist. Da der angegebene Titel sonach durchaus der Berechtigung entbehrt, wird das Kriegsministerium die erforderlichen Maasregeln ergreifen, eine Aenderung desselben zu bewirken. **Kriegs-Ministerium.**
Dresden, am 25. Juni 1868. **von Fabrice.**

Bekanntmachung. Der Aufenthalt des Zimmermann Johann Friedrich August Hempel aus Walda, welcher alhier wegen Betteln zu bestrafen, ist zur Zeit nicht zu ermitteln gewesen. Es ergeht daher an alle Polizeibehörden das Ersuchen, pp. Hempel, welcher sich jedenfalls vagierend und bettelnd umhertreibt, im Betretungsfalle anzuhalten und per Schub anher einzuliefern. **Das Königliche Gerichtsamt.**
Großenhain, am 23. Juni 1868. **Wilhelm, Assessor.**

Bekanntmachung. Der in hiesiger Stadt in Folge der anhaltenden Trockenheit eingetretene Wassermangel veranlaßt den Stadtrath zu Ertheilung, bez. Einschärfung, folgender Vorschriften: Die Inhaber von Privatwasserleitungen haben streng darauf zu sehen, daß aus den letzteren nicht Röhrwasser unbenutzt abgelassen wird; das unnütze Vergenden von Wasser würde mit Geldstrafen bis zu Fünf Thalern geahndet werden. — Das Füllen von großen Wasserfässern aus den Röhrleitungen und Röhrkästen wird bei einer Geldstrafe bis zu Zehn Thalern verboten, dergleichen Fässer sind vielmehr direct aus der Röder oder dem Rödergraben zu füllen. Das Quellen von vertrockneten Fässern und Wannen an den communlichen Röhrkästen wird mit Geldstrafe bis zu Zwei Thalern verboten. — Der communliche Röhrmeister ist angewiesen worden, eine jede Contravention gegen vorstehende Vorschriften sofort zur Anzeige zu bringen. **Der Stadtrath.**
Großenhain, am 25. Juni 1868. **Kunze.**

Verbot! Das Herauswerfen von Wasserland aus der Röder auf die sogenannte Siechenbrücke wird hiermit bei einer Geldstrafe von Einem Thaler verboten. **Der Stadtrath.**
Großenhain, den 26. Juni 1868. **Kunze.**

Bekanntmachung. Nächsten Sonnabend, den 27. d. Mts., soll die diesjährige **Sprigenprobe** abgehalten werden. Die Mannschaften des Feuerwachcorps haben sich vorgemerkten Tages Abends 7 Uhr, mit Gewehr und Abzeichnung versehen, auf dem Lindenplaz einzufinden. Punkt ¼ 8 Uhr wird verlesen. **Das Commando des Feuerwachcorps.**
Großenhain, den 25. Juni 1868. **C. F. Thiergen.**

Tagesnachrichten.

Sachsen. Se. Excellenz der Herr Staatsminister Freiherr v. Friesen ist am 23. Juni früh von Berlin nach Dresden zurückgekehrt. — Der Herr Saattminister v. Mostik-Wallwitz hat am

24. Juni eine Erholungsreise nach der Schweiz angetreten und wird Mitte Juli zurückkehren. — Am 22. Juni Nachmittags 4 Uhr wurde zu Gnaschwitz bei Bauzen das Richter'sche Pulverkerngebäude sammt Pulverstampfe durch Explosion gänzlich zerstört, wobei leider ein Arbeiter ums Leben ge-